

## Reglement der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa

### 1. Zweck

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer) schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa (nachstehend Vorsorgestiftung) an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto INVEST Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) bei der Vorsorgestiftung berechtigt.

Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung – Todesfall und Erwerbsunfähigkeit – im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge abzuschliessen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

### 2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Vorsorgestiftung ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto bei der Baloise Bank SoBa (nachstehend SoBa) und überträgt ihr die Kontoführung.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen, wobei die Summe der Einlagen den maximal zulässigen Betrag gemäss Ziffer 4 nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht zulässig.

Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SoBa.

### 3. Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässig oder sporadisch Einzahlungen vornehmen will.

Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### 4. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden (i.V. mit Ziff. 6). Die entsprechenden Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugsatz verzinst. Das Vorsorgeguthaben wird vom Einzahlungstag an bis zum Tag der Auszahlung gemäss Ziffer 9 verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember, bzw. per

Saldierungstag von der SoBa im Auftrag der Vorsorgestiftung direkt dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Die SoBa gibt den jeweils gültigen Zinssatz für das Vorsorgekonto durch Anschlag in ihren Schalterhallen und im Internet unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) bekannt.

### 5. Erwerb und Veräusserung von Wertschriftenanlagen

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer im Rahmen seines Guthabens auf dem Vorsorgekonto die Vorsorgestiftung beauftragen, die von der Vorsorgestiftung vertriebenen und BVV 2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgekontos zu erwerben. Die Anlagen werden in ein individuelles INVEST Sparen 3 Vorsorgedepot bei der SoBa eingebucht. Der Vorsorgenehmer kann die Anlagen jederzeit wieder veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Vorsorgekonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Vorsorgestiftung keine Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Die zur Auswahl stehenden Anlagen bzw. Anlagegruppen werden von der Vorsorgestiftung festgelegt und richten sich nach den Art. 49 – 60 BVV 2.

Falls für die Belastung der Versicherungsprämie der Risikoversicherung gemäss Ziffer 1 nicht genügend Guthaben auf dem Vorsorgekonto vorhanden ist, werden Anlagen mit mindestens dem Gegenwert der zu bezahlenden Prämie veräussert.

### 6. Vorsorgedauer

Im Erlebensfall darf die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird ordentlich bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er auch weiterhin über das ordentliche AHV-Alter erwerbstätig ist, kann der Bezug bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV, aufgeschoben werden. Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit (ordentliches AHV-Alter) bzw. spätestens fünf Jahre nach dem ordentlichen AHV-Alter keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein Sparkonto bei der SoBa überträgt. Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Das Vorsorgekapital wird ebenfalls mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

## 7. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens und Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVV 3 alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

## 8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner
  2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Eltern;
  4. die Geschwister;
  5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekomen ist, sind der Vorsorgestiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat innerhalb eines Monats nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Vorsorgestiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Bei Fehlen einer schriftlichen Mitteilung wird der Anspruch unter den Begünstigten gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 nach Köpfen aufgeteilt.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

## 9. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 5) wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 6 bzw. 7 fällig, und die gemäss Ziffer 8 begünstigte Person hat gegenüber der Vorsorgestiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Ziffer 6 Absatz 1 und Ziffer 7 Buchstaben a) und c) bis f) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beizubringen.

Der Begünstigte hat der Vorsorgestiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Die Vorsorgestiftung hat bei Fälligkeit (gemäss Ziffer 6) oder nach Genehmigung des Begehrens für einen vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens (gemäss Ziffer 7) allfällig vorhandene Ansprüche zu veräussern und den Gegenwert dem Vorsorgekonto des betreffenden Vorsorgenehmers gutzuschreiben.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Vorsorgestiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

## 10. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung des dem Vorsorgenehmer zustehenden Vorsorgeguthabens sind vor Fälligkeit nichtig (Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

Für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das selbstgenutzte Wohneigentum des Vorsorgenehmers gelten die Artikel 30b BVG, 331 d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 sinngemäss. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig.

## 11. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der SoBa mitzuteilen, die ihrerseits die Vorsorgestiftung über die Änderungen informiert. Die Vorsorgestiftung und die SoBa lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder Personalien ab. Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen ihm und der Vorsorgestiftung aufrecht erhalten werden kann. Der Vorsorgenehmer kann zu diesem Zweck der Stiftung eine

Vertrauensperson bekannt geben. Diese darf von der Vorsorgestiftung angegangen werden, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Vorsorgestiftung die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehenen Massnahmen.

#### **12. Mitteilungen und Bescheinigungen**

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Vorsorgestiftung an den Vorsorgenehmer werden an die letzte bei der SoBa vorgemerkte Adresse gesandt.

Der Vorsorgenehmer erhält von der SoBa im Auftrag der Vorsorgestiftung neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

#### **13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Vorsorgestiftung bzw. die für sie handelnde SoBa kein grobes Verschulden trifft.

#### **14. Reklamationen**

Reklamationen des Vorsorgenehmers bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Vorsorgenehmer bzw. dem allfällig Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das Kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

#### **15. Änderungen**

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Sie werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

#### **16. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Solothurn, im Dezember 2007